

**Gesetz
über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich
von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreform)
vom 27. April 2015 (Teilinkraftsetzung)
Stipendienverordnung (Änderung)**

(vom 23. November 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Stipendienverordnung vom 15. September 2004 wird geändert.
 - II. Die Verordnungsänderung und § 16 Abs. 1 des Bildungsgesetzes in der Fassung gemäss dem Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich von Ausbildungsbeiträgen vom 27. April 2015 werden auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.
 - III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II kann innerhalb von zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
 - IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt und von Dispositiv II in der Gesetzesammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Mario Fehr

Der Staatsschreiber:
Beat Husi

Stipendienverordnung

(Änderung vom 23. November 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Stipendienverordnung vom 15. September 2004 wird wie folgt geändert:

Auskunfts- pflicht der Behörden	§ 80. Abs. 1 unverändert. Abs. 2 wird aufgehoben.
Eingabefrist	§ 82. Abs. 1–3 unverändert. ⁴ Reicht die gesuchstellende Person das Gesuch verspätet ein, werden die Beiträge anteilmässig ab dem ersten Tag des Monats, welcher der Gesuchseingabe folgt, bemessen. Die verbleibende beitragsberechtigte Dauer des Ausbildungsjahres muss mindestens drei Monate betragen. Abs. 5 unverändert.

Begründung

A. Bildungsgesetz (Teilinkraftsetzung)

a. Ausgangslage

Am 27. April 2015 beschloss der Kantonsrat das Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreform; AB1 2015-05-08). Mit Verfügung vom 14. Juli 2015 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist (AB1 2015-07-24). Diese Verfügung ist rechtskräftig. Mit dem Gesetz richtete der Kantonsrat das Stipendienwesens grundlegend neu aus. Bevor die im Rahmen der Stipendienreform geänderten Bestimmungen des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (BiG, LS 410.1) in Kraft gesetzt werden können, müssen neue Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Vorab soll jedoch § 16 Abs. 1 BiG in Kraft gesetzt werden.

b. Anrechnung von Elternbeiträgen

Gemäss § 16 Abs. 1 BiG unterstützt der Kanton in Ausbildung stehende Personen mit Beiträgen, sofern die eigenen Mittel und diejenigen der nächsten Angehörigen oder anderer Leistungspflichtiger nicht ausreichen. Die Beiträge werden gemäss Abs. 2 für die Ausbildung auf den Sekundarstufen I und II sowie bis zu einem ersten ordentlichen Abschluss auf der Tertiärstufe als Stipendien ausgerichtet. Die Ausbildungsbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn und soweit die privaten Mittel der gesuchstellenden Person zur Finanzierung der Ausbildung nicht ausreichen. Zu den privaten Mitteln gehören unter anderem Leistungen der Eltern (Elternbeiträge). Gemäss bisheriger Praxis wurde § 16 Abs. 1 BiG so ausgelegt, dass der gesuchstellenden Person auch dann ein Elternbeitrag angerechnet werden kann, wenn keine gesetzliche Unterhaltpflicht der Eltern mehr besteht. Diese Gesetzesauslegung beurteilte das Verwaltungsgericht als unrechtmässig. Gemäss Urteil VB.2014.00185 vom 18. Juli 2014 ist aus der Formulierung von § 16 Abs. 1 BiG zu schliessen, dass der gesuchstellenden Person neben ihren eigenen finanziellen Mitteln lediglich Beiträge der Ehegattin bzw. des Ehegatten sowie Verwandter (in auf- und absteigender Linie) und staatlicher Stellen anzurechnen sind, die ihr gegenüber zu finanziellen Leistungen bzw. finanziellem Unterhalt bzw. finanzieller Unterstützung verpflichtet sind. Auf eine gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts erhobene Beschwerde ist das Bundesgericht mit Urteil 2C_798/2014 vom 21. Februar 2015 nicht eingetreten.

Der Verzicht auf die Anrechnung von Elternbeiträgen bei allen Gesuchstellenden, die über keinen gesetzlichen Unterhaltsanspruch mehr verfügen, hätte erhebliche finanzielle Auswirkungen auf den Kanton. Gestützt auf die Stipendiengesuche 2012 stünde jährlich rund 135 Personen, deren Gesuch nach bisheriger Praxis wegen der finanziellen Verhältnisse der Eltern abgewiesen worden wäre, ein Anspruch auf Stipendien von durchschnittlich Fr. 17 800 bzw. gesamthaft rund 2,4 Mio. Franken zu. Bei rund 150 Personen würde sich der Stipendiengesuch erhöhen, wobei sich die Differenz zu den bisher ausbezahlten Beträgen auf durchschnittlich Fr. 9400 bzw. insgesamt rund 1,4 Mio. Franken pro Jahr belief. Zudem müsste mit einer grossen Zahl an zusätzlichen Gesuchen gerechnet werden. Hinzu käme der personelle Mehraufwand für die Bearbeitung der zusätzlichen Gesuche.

§ 16 Abs. 1 BiG in der Fassung gemäss dem Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich von Ausbildungsbeiträgen vom 27. April 2015 lautet wie folgt:

«Der Kanton unterstützt auszubildende Personen mit Beiträgen, sofern diese Personen aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse, insbesondere unter Berücksichtigung der zumutbaren Eigen- und Fremdleistungen, nicht für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten aufkommen können.»

Die vom Kantonsrat beschlossene neue Formulierung schränkt die Anrechnung von Fremdleistungen nicht mehr auf Leistungspflichtige ein. Es ist daher möglich, Elternbeiträge anzurechnen, auch wenn die Eltern gesetzlich nicht mehr zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sind. Die neue Bestimmung entspricht der bisherigen Praxis und kann gestützt auf die bestehenden Ausführungsbestimmungen in der Stipendienvorordnung vom 15. September 2004 (LS 416.1) umgesetzt werden.

c. Zeitpunkt der Inkraftsetzung

§ 16 Abs. 1 BiG soll auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden, damit die finanziellen Nachteile für den Kanton Zürich und eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer der Stipendiengesuche verhindert werden kann. Deshalb ist einer Beschwerde und dem Lauf der Beschwerdefrist die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Um möglichst bald Rechtssicherheit herzustellen, ist zudem die Beschwerdefrist abzukürzen (vgl. §§ 53, 55, 22 Abs. 3 und 25 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

B. Stipendienvorordnung (Änderung)

a. Einzelne Bestimmungen

§ 80 Abs. 2 Auskunftspflicht der Behörden

Mit der Inkraftsetzung von § 19 BiG im Rahmen der Inkraftsetzung des Gesetzes über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich der Bildungsdirektion an das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 24. August 2015 (ABl 2016-10-14) auf den 1. Januar 2017 wird § 80 Abs. 2 der Stipendienvorordnung hinfällig. Diese Bestimmung ist deshalb aufzuheben.

§ 82 Abs. 4 Eingabefrist

Gemäss geltendem Recht muss ein erstmaliges Beitragsgesuch spätestens 30 Tage nach Beginn des Ausbildungsjahres eingereicht werden (§ 82 Abs. 1 Stipendienvorordnung). Wird das Gesuch verspätet eingereicht, werden die Beiträge anteilmässig ab dem ersten Tag des Monats, welcher der Gesuchseinreichung folgt, bemessen (§ 82 Abs. 4 Stipendienvorordnung). Der Aufwand für die Prüfung von Gesuchen, die erst gegen Ende des Ausbildungsjahres eingehen, ist im Verhältnis zur beitragsberechtigten Periode gross. Daher sollen Gesuche künftig nur noch behandelt werden, wenn die verbleibende beitragsberechtigte Zeit noch mindestens drei Monate beträgt. Andere Kantone kennen ähnliche Regelungen (z. B. Aargau, Glarus, Graubünden).

b. Inkraftsetzung der Verordnungsänderungen

Die Änderungen der Stipendienvorordnung sind zusammen mit der Teilkraftsetzung des Bildungsgesetzes auf den 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen. Aus den im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des Gesetzes genannten Gründen ist auch bei der Verordnungsänderung anzuordnen, dass einer Beschwerde und dem Lauf der Beschwerdefrist die aufschiebende Wirkung zu entziehen ist. Die Beschwerdefrist ist zwecks baldmöglichster Rechtssicherheit abzukürzen.